

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Beiträge zur Aargauergeschichte |
| Herausgeber: | Historische Gesellschaft des Kantons Aargau |
| Band: | 5 (1993) |
| | |
| Artikel: | Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau |
| Autor: | Pfister, Willy |
| Kapitel: | Kapitel 17: Das Quellenmaterial |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-110139 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leben zu richten, musste auch nach aussen dargestellt werden. Man darf deshalb annehmen, dass spätestens seit dem 16. Jahrhundert alle Galgen in den unteraargauischen Ämtern und den beiden Landstädten Aarau und Zofingen aus Stein errichtet waren.

Es fällt auf, wie in vielen bernischen Ämtern aus irgendwelchen Gründen die Richtstätten meistens weit vom Sitz des Landgerichtes entfernt errichtet worden waren, irgendwo an einer Gemeindegrenze, weitab von den Behausungen der Bewohner, an einem Ab-Ort. Es scheint, als wollten die Menschen die Hinrichtungsstätten aus ihrem Gesichtskreis verbannen. Weshalb es so war, ist aus dem Quellenmaterial nicht zu erfahren. Bestimmt müssen aber tiefere Gründe vor Jahrhunderten dazu geführt haben, die Richtstätten zu meiden. Einige Forscher glauben, das sei aus Angst vor den Geistern der Hingerichteten geschehen. Es stimmt, dass die Menschen früherer Jahrhunderte Angst und Scheu vor Toten hatten, besonders vor den gewaltsam Umgebrachten. Sie glaubten, die Toten könnten in die Welt zurückkehren, sich für erlittenes Unrecht rächen und ihnen in Feld und Stall Schaden zufügen, vor allem aber ihnen die Gesundheit zerstören. Es ist bezeichnend, dass einzelne Scharfrichter die Hinzurichtenden batzen, ihnen zu verzeihen und sich nicht an ihnen zu rächen. Der Glaube an das Zurückkehren von Toten war weitverbreitet und sehr alt. Man nannte diese in leiblicher oder geistiger Form Zurückgekehrten die Wiedergänger. Es ist wahrscheinlich, dass die Menschen früher glaubten, mit einer weiten Entfernung zwischen dem Richtplatz und den Siedlungen der Begegnung und Rache von grollenden und hassenden Wiedergängern entgehen zu können.¹⁷⁹ Man musste die Menschen davor warnen, sich einer Gerichtsstätte zu nähern. Dazu dienten auch die Flur- und Waldnamen, die auf einen Galgen hinwiesen. Wer sich auf einem Galgenhügel oder -berg aufhielt, musste wissen, dass er sich in einem Gebiet bewegte, das von Geistern, Wiedergängern und Teufelskräften belebt war und das jeder Christenmensch eigentlich hätte meiden müssen.

KAPITEL 17

Das Quellenmaterial

In der Geschichtsforschung stösst man immer wieder auf Themen, bei denen es nicht möglich ist, sie direkt anzugehen, weil darüber kein geeignetes Quellenmaterial besteht. Das ist auch der Fall zum Thema Gefangene und Hingerichtete im Alten bernischen Staat. Über Delinquenten, Gefangene, Hinge-

richtete, Urteile und Strafvollzug aus diesem Gebiet bestehen fast keine Gerichtsprotokolle und andere Aufzeichnungen. Solche waren im allgemeinen nicht angelegt worden oder gingen verloren. Erst 1715 wurden die Criminal-Manuale in Bern geschaffen. Diese Reihe von 33 Bänden enthält wichtige Entscheidungen der Richter, aber eben nur einen Bruchteil aller ausgesprochenen Urteile. Die schwersten Verbrechen beurteilte der Rat der Zweihundert in Bern, und diese Urteile finden sich verstreut in den 956 Ratsmanualen zwischen 1528 und 1798. Eine Bearbeitung dieser sehr umfangreichen Manuale – zudem meistens ohne Register – würde aber für das Gebiet von einigen wenigen Ämtern unverhältnismässig viel Zeit und Arbeit beanspruchen. Sie würde sich nur lohnen für eine Arbeit, die den ganzen Alten bernischen Staat, eingeschlossen den Unteraargau und die Waadt, umfasst. Auf direktem Weg über Listen oder Gefangenennrödel ist an das hier bearbeitete Thema auch nicht heranzukommen, weil solche fehlen. Aus diesem Grunde musste ein indirekter Weg über andere, nicht-juristische Quellen gesucht werden. Ein solcher fand sich in der langen Reihe der Amtsrechnungen, einer wirtschaftlichen Quelle aus der bernischen Staatsverwaltung. In diesen alljährlichen Abrechnungen der Landvögte finden sich auch die Eintragungen über die Verköstigung von Gefangenen, die der Landvogt aus den ihm gehörenden Kornvorräten und der Schlossküche vornahm und dafür pro Tag und Gefangenen einige Batzen der Obrigkeit zu seinen Gunsten verrechnen durfte. Anhand der Kostgelder lassen sich die Anzahl der Gefangenen und der Gefangenschaftstage feststellen. Teilweise stehen auch die Namen und Delikte der Gefangenen verzeichnet. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden die Amtsrechnungen etwas ausführlicher und genauer geführt, und später verlangte die Obrigkeit ausdrücklich die Angabe von Namen, Herkommen und Urteil. Zu diesen «Auslagen für Gefangene und Malefikanten» kamen die Ausgaben für den Scharfrichter wie «Schinder-, Binder- und Streckilohn» bei den Folterungen und «Streicherlohn» beim Ausstechen mit dem Staupbesen und dem Darzählen der Stockstreiche und Buckelschläge. Da die Hinrichtungen in den Ämtern zu Lasten der Obrigkeit durchgeführt wurden, durften die Kosten vom betreffenden Landvogt zu seinen Gunsten verrechnet werden. Immer wieder stösst der Bearbeiter aber darauf, dass es sich bei den Amtsrechnungen in erster Linie um wirtschaftliche und nicht juristische Bereiche handelt. Trotzdem finden sich nicht selten Angaben über das Rechtswesen begreiflicherweise nur fast beiläufig. Gelegentlich ergeben sich durch kurze Bemerkungen auch Hinweise auf Lebensschicksale von Gefangenen und oft gemarterten Männern und Frauen, auf Kranke und Kurierte, Verzweifelte und Lebensmüde.

Auf die Amtsrechnungen als die wichtigste Quelle muss hier nochmals kurz eingegangen werden. Die Tabellen 1 und 2 in dieser Arbeit beginnen nicht mit dem Jahr 1500 oder 1528, sondern mit 1560. Das röhrt daher, dass nur die

Amtsrechnungen von Biberstein von 1528 bis 1798 lückenlos erhalten sind. Die Bände von Aarburg beginnen mit dem Jahr 1532, diejenigen von Königsfelden mit 1533 und brechen 1535 ab, fahren aber 1552 fort. Diejenigen von Lenzburg sind von 1554 an erhalten. Die Schenkenberger Amtsrechnungen setzen mit dem Jahr 1555 ein. Das zeitlich verschiedene Einsetzen dieser Quelle bewirkt, dass erst vom siebten Jahrzehnt an alle fünf Ämter gemeinsam in den Tabellen und Grafiken erscheinen können. Von 1560 bis 1797 müssten bei Vollständigkeit 1190 Amtsrechnungen vorhanden sein. Es fehlen jedoch deren 48, das bedeutet 4% des Gesamtbestandes. Dieser Verlust ist aber erträglich und tut der Gültigkeit der Aussagen dieser Arbeit keinen Abbruch. In fast allen historischen Arbeiten bis zum 18. Jahrhundert muss mit solchen Lücken im Quellenmaterial gerechnet werden. Sie sind zu verantworten.

Einig wenige Landvögte hatten vermutlich aus Nachlässigkeit oder Generosität Eintragungen und Kostgeldbezug unterlassen, so dass in der vorliegenden Arbeit diese Gefangenen nicht erfasst werden konnten. Ganz seltene Male verzichteten reiche, grosszügige Landvögte auf die Rückerstattung der Kefikosten. Sie machten der Obrigkeit in Bern damit ein Geschenk, der Nachwelt aber bereiteten sie mit ihrer Grosszügigkeit den Verlust von Namen und Verpflegungstagen der Gefangenen! Im Quellenmaterial ist an einer Stelle eine sonderbare Art von Verzicht auf das Kefigeld aufgeführt: In der Lenzburger Schluss-Amtsrechnung von Mai bis Oktober 1669 erwähnt der Landvogt Johann Georg Imhof, er habe sechs Jahre lang keine Kefikosten verrechnet, «sondern gesucht, mich möglichst selbsten bezahlt zu machen». In was dieses eigenartige Einbringen der Gefangenschaftskosten bestanden hatte, ist nicht angegeben. Es hätte in einem vermehrten und härteren Austeilen und Entreiben von Bussen bestehen können.¹⁸⁰ In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass einige wenige Gefangene ihre Kefikosten selbst zu bezahlen bereit und imstande waren. Wer die sogenannte Kefilösi bei der Entlassung entrichten konnte, erscheint auch nicht in den Amtsrechnungen. Es werden aber wohl nur Vereinzelte gewesen sein, deren Anzahl bei der Masse der Armen nicht ins Gewicht fällt.

Neben der Reihe von 120 Bänden Amtsrechnungen und 33 Criminal-Manualen konnten als Quellenmaterial noch die nicht mehr vollständig erhaltenen Turmbücher von vier unteraargauischen Ämtern und der Landstädte Zofingen, Aarau und Lenzburg ausgewertet werden. Sie bilden eine ausgezeichnete Ergänzung zu den erstgenannten Quellen. Sie sind allerdings lückenhaft, auch enthalten sie nur eine Auswahl an Fällen von einiger Schwere, bieten aber mit oft ausführlichen Schilderungen sehr lebendige Einblicke in das Rechtsleben und den Alltag der Menschen. Geringere und belanglose Vergehen, «die nicht an den Staupbesen gehen», sind darin nicht enthalten. In einigen Turmbüchern sind eingehende Verhöre mit den üblichen Fragen und Ant-

worten überliefert. Die vielen Details, die nur bei Verhören zutage treten, zeigen die Lebensverhältnisse, aber auch die geistige Verfassung der gütlich und peinlich gefragten Gefangenen auf.

In den Archiven finden sich zu wichtigen Fällen einzelne Bände und Faszikel unter verschiedenen Namen wie Kriminalprozeduren, Kriminalprozesse, Gutachten, Aktenbücher, Urkunden und Akten, Landtagsformen und Eide, Landgerichtszeremoniale, Landgerichtssatzungen und Gerichtssatzungen. Dieses Quellenmaterial kann Ergänzungen liefern und Lücken schliessen. Wie oben erwähnt, sollten eigentlich Hunderte von Ratsmanualen in Bern, aber auch solche der Landstädte, herangezogen werden. Die Gesamtzahl der Ratsmanualen von Aarau, Zofingen und Lenzburg beträgt allein 239. Weiter sollten die Stadtrechnungsbücher dieser Städte nach Ausgaben für Gefangene und Hinrichtungen durchgearbeitet werden. Ihre Anzahl beträgt 58. Wer aber könnte eine solche Sisyphusarbeit innert nützlicher Frist leisten! Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass trotz nicht ganz vollständigen Quellenmaterials doch ein gültiges, abgerundetes Bild von den rechtlichen Zuständen im bernischen Aargau in drei Jahrhunderten geschaffen werden konnte. Den Lokalhistorikern wird es vielleicht in Einzelfragen weiterhelfen, den historisch und volkskundlich interessierten Lesern kann dieser Blick auf das Rechtswesen früherer Jahrhunderte ihr Geschichtsbild erweitern oder vielleicht etwas korrigieren, und die Wissenschaftler werden die Tabellen und Schlussfolgerungen zu benutzen wissen. Die Historiker kennen verschiedenartiges Quellenmaterial: Ausgeglichenes, ruhig dahingleitendes bis hin zum packenden und nicht-loslassenden. Die hier verwendeten Quellen gehören zu den letzteren. Der Bearbeiter kann sich ihnen nicht mehr leicht entziehen, weil sie immer wieder um das schreckliche Dreigestirn Elend, Not und Angst kreisen, ohne Unterlass, fast auf jeder Seite. Die Auseinandersetzung damit verlangt vom Bearbeiter innere Anteilnahme. Ein blosser Statistiker käme mit diesem Thema nicht zurecht und wäre ausserstande, den Betroffenen – auch den Schuldigen – gerecht zu werden.

Wie üblich ist die Bearbeitung der Quellen von einer Anzahl einschlägiger Bücher begleitet. In den letzten Jahrzehnten ist die Zahl der rechts- und sozialgeschichtlichen Werke stetig gestiegen. Für die vorliegende Arbeit wurden ganz bewusst einige wenige, jedoch wichtige Neuerscheinungen ausgewählt, neben den etwas älteren Standardwerken über die Henker, die Tortur, den Hexenhammer und die Carolina. Die neuen Arbeiten bieten mit ihren ausgezeichneten Literaturangaben einen Überblick über den neuesten Stand der Forschung zum Thema. Die Anzahl der in den Literaturverzeichnissen angegebenen Neuerscheinungen ist beeindruckend. Werner Danckert schildert Leben und Verfemung der unehrlichen Berufsleute (1963); Carsten Küther zeigt den weitverbreiteten unverschuldeten Vagantismus auf (1983); Hans von Hentigs

Arbeit umfasst weit mehr als nur die im Titel genannte Henkersmahlzeit (1957 resp. 1987); Niklaus Röthlin beleuchtet das Innere des Bandenwesens in der nördlichen Eidgenossenschaft (1984); Richard van Dülmen bietet wichtiges Vergleichs-Zahlenmaterial an (1985), und auch Gustav Radbruch gehört in diese Reihe der wichtigen Neuerscheinungen mit der Herausgabe der Carolina (1985). Ein dreiteiliges Standardwerk, das zwischen 1923 und 1936 entstanden ist, darf nicht übersehen werden. Der Berner Rechtswissenschaftler Hans Fehr stellte die vielfältigen Zusammenhänge zwischen Recht, Kunst und Dichtung her. Vor allem vermag der erste Band «Das Recht im Bild» das Verständnis für diese bernisch-aargauische Arbeit zu fördern. Ein Bearbeiter, der ein gleiches oder ähnliches Thema wie das vorliegende für eine andere Region in Angriff zu nehmen gedenkt, könnte scheinbar fast erdrückt werden von der Fülle der Gesamt- und Einzeldarstellungen. Die Gefahr des Sich-verlierens in der Literatur verschwindet jedoch bei zunehmender Beschäftigung mit dem Quellenmaterial. Die Quellen selbst weisen von innen heraus eindeutig auf die Auswahl der Literatur als einem Hilfsmittel zum Verständnis des gesetzten Themas hin.

KAPITEL 19

Schlussbetrachtung

Jeder Leser wird nach dieser Übersicht über drei Jahrhunderte Rechtswesen im bernischen Aargau sich ganz bestimmte Schwerpunkte gemerkt haben. Man muss – um ein Beispiel zu nennen – beeindruckt davon sein zu erfahren, wie weit das Mittelalter noch in die Neuzeit hineinreichte. Die Mehrzahl der Historiker hat den *Beginn der Neuzeit* um das Jahr 1500, der Mitte des Jahrtausends, festgesetzt, vor allem wegen der weltgeschichtlichen Wichtigkeit der Entdeckung Amerikas und der grossen Seewege, sowie des Thesenanschlages des Reformators Martin Luther 1517. Eine Minderheit von Historikern und Philosophen wollte den Beginn der Neuzeit erst nach dem Erlöschen der mittelalterlichen Grausamkeiten auf den Anbruch der geistigen Bewegung der Aufklärung nach 1700 ansetzen. Ein Vorkämpfer dieser Minderheit, die das Hauptgewicht auf die geistige Entwicklung legte, war der berühmte Theologe und Philosoph Ernst Troeltsch in Berlin (1865 – 1923). Er unterlag mit seiner Theorie, aber hatte er wirklich so unrecht? Die grösste Zahl an Hexenverbrennungen, verbunden mit vorausgegangenen grausamsten Folterungen der Unschuldigen zur Erpressung eines Geständnisses, fand näm-